

## Vorlage Neue Führungsstruktur

### Beilage 2: Synopse Revision Reglement über die Musikschule Brugg

#### Revision des Reglements über die Musikschule Brugg vom 4. Mai 2018; Synopse

...

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Brugg,</i> gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup>,</p> <p><sup>1)</sup> SAR 171.100</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeines</b></p>		<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Brugg,</i> gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>1)</sup>,</p> <p><sup>1)</sup> SAR 171.100</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeines</b></p>
Definition Eltern	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Im Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers resp. der Inhaberin der</p>	Definition Eltern	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Im Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers resp. der Inhaberin der</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	elterlichen Sorge massgebend.		elterlichen Sorge massgebend.
Name und Zweck	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Stadt Brugg führt an der Schule Brugg unter der Bezeichnung „Musikschule Brugg“ ein Musikausbildungsangebot. Dieses bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss §§ 7 ff.</p>	Name und Zweck	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Stadt Brugg führt an der Schule Brugg unter der Bezeichnung „Musikschule Brugg“ ein Musikausbildungsangebot. Dieses bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss §§ 7 ff.</p>
Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement ordnet den Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht an der Schule Brugg gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981<sup>2</sup>).</p> <p><sup>2</sup>Die Musikschule organisiert zudem den lehrplanmässigen Instrumental- und Ensembleunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und an der Oberstufe gemäss den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</p>	Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement ordnet den Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht an der Schule Brugg gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981<sup>2</sup>).</p> <p><sup>2</sup>Die Musikschule organisiert zudem den lehrplanmässigen Instrumental- und Ensembleunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und an der Oberstufe gemäss den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	2) SAR 401.100		2) SAR 401.100
Regionale Zusammenarbeit	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.</p>	Regionale Zusammenarbeit	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.</p>
Lokale Zusammenarbeit	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Musikschule sucht und pflegt den Kontakt mit in der musikalischen Bildung tätigen Vereinen und Verbänden.</p>	Lokale Zusammenarbeit	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Musikschule sucht und pflegt den Kontakt mit in der musikalischen Bildung tätigen Vereinen und Verbänden.</p>
Kulturelle Aufträge	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Musikschule erfüllt neben ihren schulischen Aufträgen auch kulturelle Aufträge.</p>	Kulturelle Aufträge	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Musikschule erfüllt neben ihren schulischen Aufträgen auch kulturelle Aufträge.</p>
Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><sup>1</sup>Die Musikschule kann von allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnort Brugg besucht werden.</p>	Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p><sup>1</sup>Die Musikschule kann von allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnort Brugg besucht werden.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p><sup>2</sup>Schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr und mit Wohnort Brugg steht der Unterricht an der Musikschule weiterhin offen.</p> <p><sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Brugg wie die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen.</p>		<p><sup>2</sup>Schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr und mit Wohnort Brugg steht der Unterricht an der Musikschule weiterhin offen.</p> <p><sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Brugg wie die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen.</p>
Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg mit Wohnort ausserhalb von Brugg (Aussengemeinden) können den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Musikschule Brugg besuchen.</p> <p><sup>2</sup>Die Musikschule steht den Schülerinnen und Schülern der Aussengemeinden über Abs. 1</p>	Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p><sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg mit Wohnort ausserhalb von Brugg (Aussengemeinden) können den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Musikschule Brugg besuchen.</p> <p><sup>2</sup>Die Musikschule steht den Schülerinnen und</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p>hinaus offen, falls die Finanzierung der Eltern- und Gemeindebeiträge sichergestellt ist.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen können aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg die Musikschule bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr besuchen, wenn eine Kostengutsprache geleistet wird.</p>		<p>Schülern der Aussengemeinden über Abs. 1 hinaus offen, falls die Finanzierung der Eltern- und Gemeindebeiträge sichergestellt ist.</p> <p><sup>3</sup>Im Übrigen können aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg die Musikschule bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr besuchen, wenn eine Kostengutsprache geleistet wird.</p>
Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><sup>1</sup>In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen an der Musikschule unterrichtet werden, soweit in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.</p> <p><sup>2</sup>Im Rahmen der Begabtenförderung des Kantons Aargau können auswärtige Schülerinnen</p>	Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p><sup>1</sup>In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen an der Musikschule unterrichtet werden, soweit in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.</p> <p><sup>2</sup>Im Rahmen der Begabtenförderung des Kantons Aargau können auswärtige Schülerinnen</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	und Schüler aufgenommen werden, wenn eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.		und Schüler aufgenommen werden, wenn eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.
Ensembles	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p><sup>1</sup>Die Musikschule bietet ergänzend zu den Angeboten des Kantons weitere Ensemblestunden an.</p> <p><sup>2</sup>Der Besuch der Ensembles ist für Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule besuchen, kostenlos.</p> <p><sup>3</sup>Andere Schülerinnen und Schüler sind zugelassen, wenn sie für die Ensembles von Interesse sind. Der Entscheid über die Zulassung obliegt der Musikschulleitung. Der Stadtrat kann auf Antrag der Musikschulleitung für die Teilnahme einen Beitrag erheben.</p>	Ensembles	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p><sup>1</sup>Die Musikschule bietet ergänzend zu den Angeboten des Kantons weitere Ensemblestunden an.</p> <p><sup>2</sup>Der Besuch der Ensembles ist für Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule besuchen, kostenlos.</p> <p><sup>3</sup>Andere Schülerinnen und Schüler sind zugelassen, wenn sie für die Ensembles von Interesse sind. Der Entscheid über die Zulassung obliegt der Musikschulleitung. Der Stadtrat kann auf Antrag der Musikschulleitung für die Teilnahme einen Beitrag erheben.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<sup>3</sup> Lager und Reisen der Ensembles sind beitragspflichtig.		<sup>3</sup> Lager und Reisen der Ensembles sind beitragspflichtig.
Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder	<p style="text-align: center;">§ 11</p> Die Angebote vor der Vorschulstufe stehen allen Kindern offen, welche noch nicht schulpflichtig sind.	Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder	<p style="text-align: center;">§ 11</p> Die Angebote vor der Vorschulstufe stehen allen Kindern offen, welche noch nicht schulpflichtig sind.
Vereine, Privatunterricht und weitere Benüt-zende	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <sup>1</sup> Für Musikproben von Vereinen, musikalische Veranstaltungen sowie für privaten Musikunterricht können Räumlichkeiten der Musikschule zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit dem Unterrichtsbetrieb der Musikschule zu vereinbaren ist.  <sup>2</sup> Der private Musikunterricht darf das Angebot der Musikschule nicht konkurrenzieren.	Vereine, Privatunterricht und weitere Benüt-zende	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <sup>1</sup> Für Musikproben von Vereinen, musikalische Veranstaltungen sowie für privaten Musikunterricht können Räumlichkeiten der Musikschule zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit dem Unterrichtsbetrieb der Musikschule zu vereinbaren ist.  <sup>2</sup> Der private Musikunterricht darf das Angebot der Musikschule nicht konkurrenzieren.

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p><sup>3</sup>Für privaten Musikunterricht wird eine vom Stadtrat festzusetzende Benützungsgebühr erhoben.</p>		<p><sup>3</sup>Für privaten Musikunterricht wird eine vom Stadtrat festzusetzende Benützungsgebühr erhoben.</p>
	<p><b>II. Anstellung der Musiklehrpersonen</b></p>		<p><b>II. Anstellung der Musiklehrpersonen</b></p>
<p>Musiklehrpersonen, Anstellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulpflege und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)<sup>3</sup> und nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><sup>2</sup>Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP)<sup>5</sup>, in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.</p>	<p>Musiklehrpersonen, Anstellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p><sup>1</sup>Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die <a href="#">Gesamtschulleitung auf Antrag der Musikschulleitung</a> und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)<sup>3</sup> und nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><sup>2</sup>Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP)<sup>5</sup>, in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p><sup>3</sup>Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.</p> <p><sup>3</sup>) SAR 411.200  <sup>4</sup>) SAR 411.211  <sup>5</sup>) SAR 411.210</p>		<p><sup>3</sup>Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.</p> <p><sup>3</sup>) SAR 411.200  <sup>4</sup>) SAR 411.211  <sup>5</sup>) SAR 411.210</p>
	<b>III. Organe</b>		<b>III. Organe</b>
Stadtrat	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Der Stadtrat befindet auf Antrag der Schulpflege über die finanziellen Belange der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge sowie über die Anstellung der Leitung der Musikschule.</p>	Stadtrat	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Der Stadtrat befindet auf Antrag der <b>Gesamtschulleitung über die strategischen und</b> die finanziellen Belange der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge sowie über die Anstellung der Leitung der Musikschule.</p>
Schulpflege	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Die Schulpflege steht der Musikschulleitung vor, entscheidet über die strategischen Belange der Musikschule und stellt dem Stadtrat Anträge in finanziellen Belangen.</p>		[wird aufgehoben]

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Leitung	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p><sup>1</sup>Die Musikschule untersteht einer Leitung. Die Anstellung erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der Schulpflege.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben der Leitung sind in einem Funktionsendiagramm sowie im Stellenbeschrieb festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Schulpflege den Stellenbeschrieb, das Funktionsendiagramm und das Pensum.</p>	Leitung	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p><sup>1</sup>Die Musikschule untersteht einer Leitung. Die Anstellung erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der <b>Gesamtschulleitung</b>.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgaben <b>umfassen die fachliche und organisatorische sowie die pädagogische und künstlerische Leitung der Musikschule Brugg. Diese Aufgaben sind im Funktionsendiagramm der Volksschule Brugg</b> sowie im Stellenbeschrieb festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der <b>Gesamtschulleitung</b> den Stellenbeschrieb, das Funktionsendiagramm und das Pensum.</p>
Rechtsweg	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Gegen Entscheide der Leitung der Musikschule kann innert 20 Tagen seit Eröffnung bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine</p>	Rechtsweg	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Gegen Entscheide <b>der Gesamtschulleitung</b> kann innert 20 Tagen seit <b>Eröffnung beim Stadtrat</b> Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	Begründung enthalten. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.		enthalten. Der Entscheid <a href="#">des Stadtrats</a> ist endgültig.
Abteilung Finanzen	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Die Abteilung Finanzen der Stadt Brugg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrpersonen, der Musikschulleitung und der Administration, für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>	Abteilung Finanzen	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Die Abteilung Finanzen der Stadt Brugg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrpersonen, der Musikschulleitung und der Administration, für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>
	<b>IV. Unterricht</b>		<b>IV. Unterricht</b>
Freiwilligkeit	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p><sup>1</sup>Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen ist davon abhängig, ob Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>	Freiwilligkeit	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p><sup>1</sup>Der Besuch der Musikschule ist freiwillig.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen ist davon abhängig, ob Lehrpersonen sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Angebot und Wahl	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p><sup>1</sup>Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei.</p> <p><sup>3</sup>Musikschulleitung und Musiklehrpersonen stehen den Eltern und den Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.</p> <p><sup>4</sup>Die Wahl eines Zweitinstrumentes ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Musikschulleitung möglich.</p> <p><sup>5</sup>Zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach können Ensemblefächer im Rahmen des Angebots besucht werden.</p>	Angebot und Wahl	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p><sup>1</sup>Der Stadtrat legt auf Antrag <b>der Gesamtschulleitung</b> das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei.</p> <p><sup>3</sup>Musikschulleitung und Musiklehrpersonen stehen den Eltern und den Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.</p> <p><sup>4</sup>Die Wahl eines Zweitinstrumentes ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Musikschulleitung möglich.</p> <p><sup>5</sup>Zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach können Ensemblefächer im Rahmen des Angebots besucht werden.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Anmeldungen und Abmeldungen	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p><sup>1</sup>Beim Eintritt in die Musikschule erfolgt eine einmalige Anmeldung.</p> <p><sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bis jeweils spätestens zum 30. April auf Ende eines jeden Schuljahres möglich.</p> <p><sup>3</sup>Ausnahmsweise sind in begründeten Fällen Ein- und Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich. Über das Gesuch entscheidet die Musikschulleitung.</p> <p><sup>4</sup>Ein- und Austritte ausserhalb dieser beiden Termine sind bei Wohnortswechsel der Schülerin oder des Schülers möglich.</p>	Anmeldungen und Abmeldungen	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p><sup>1</sup>Beim Eintritt in die Musikschule erfolgt eine einmalige Anmeldung.</p> <p><sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bis jeweils spätestens zum <b>31. März</b> auf Ende eines jeden Schuljahres möglich.</p> <p><sup>3</sup>Ausnahmsweise sind in begründeten Fällen Ein- und Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich. Über das Gesuch entscheidet die Musikschulleitung.</p> <p><sup>4</sup>Ein- und Austritte ausserhalb dieser beiden Termine sind bei Wohnortswechsel der Schülerin oder des Schülers möglich.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p><sup>1</sup>Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der</p>		<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p><sup>1</sup>Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Unterrichtszeiten	<p>Schülerinnen bzw. Schüler und der Musiklehrpersonen festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Der Unterricht kann während der Poolstunden oder im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p>	Unterrichtszeiten	<p>Schülerinnen bzw. Schüler und der Musiklehrpersonen festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Der Unterricht kann während der Poolstunden oder im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p>
Lektionsdauer	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p><sup>1</sup>Die Dauer einer Lektion beträgt an der Musikschule 50 Minuten. Die angebotenen Unterrichtseinheiten sind: 1/2 Lektion, 3/4 Lektion und eine ganze Lektion. Die übliche Unterrichtseinheit ist die 1/2-Lektion.</p> <p><sup>2</sup>Die Lehrperson wählt die Form des Unterrichts.</p> <p><sup>3</sup>Besonders leistungsbereite Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, mit Zustimmung der Musikschulleitung den Unterricht auf eine 3/4-Lektion oder eine ganze Lektion auszudehnen. Auch die zusätzliche Unterrichtszeit für in Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler gemäss §</p>	Lektionsdauer	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p><sup>1</sup>Die Dauer einer Lektion beträgt an der Musikschule 50 Minuten. Die angebotenen Unterrichtseinheiten sind: 1/2 Lektion, 3/4 Lektion und eine ganze Lektion. Die übliche Unterrichtseinheit ist die 1/2-Lektion.</p> <p><sup>2</sup>Die Lehrperson wählt die Form des Unterrichts.</p> <p><sup>3</sup>Besonders leistungsbereite Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, mit Zustimmung der Musikschulleitung den Unterricht auf eine 3/4-Lektion oder eine ganze Lektion auszudehnen. Auch die zusätzliche Unterrichtszeit für in Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler gemäss §</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	7 wird von der Einwohnergemeinde Brugg subventioniert.		7 wird von der Einwohnergemeinde Brugg subventioniert.
Unterrichtsausfall	<p style="text-align: center;">§ 24</p> Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Brugg geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.	Unterrichtsausfall	<p style="text-align: center;">§ 24</p> Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Brugg geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.
Stellvertretungen	<p style="text-align: center;">§ 25</p> Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leitung der Musikschule ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.	Stellvertretungen	<p style="text-align: center;">§ 25</p> Für die Musikschule Brugg gelten die Stellvertretungsregelungen des Kantons und der Schule Brugg.
Absenzen von Schülerinnen und Schülern	<p style="text-align: center;">§ 26</p> Für die Musikschule gelten die Absenzenregelungen der Schule Brugg.	Absenzen von Schülerinnen und Schülern	<p style="text-align: center;">§ 26</p> Für die Musikschule gelten die Absenzenregelungen der Schule Brugg.

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Ausschluss	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigter Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leitung der Musikschule durch die Schulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.</p>	Ausschluss	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigter Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag <b>der Musikschulleitung durch die Gesamtschulleitung</b> für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.</p>
Beschaffung Instrumente	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p><sup>1</sup>Die Beschaffung der Instrumente obliegt den Eltern.</p> <p><sup>2</sup>Die Musikschule kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Die Musikschulleitung legt die Leihgebühren fest.</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder von musikschuleigenen Ensembles haben bei der Vergabe der Leihinstrumente Vorrang.</p> <p><sup>4</sup>Die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind</p>	Beschaffung Instrumente	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p><sup>1</sup>Die Beschaffung der Instrumente obliegt den Eltern.</p> <p><sup>2</sup>Die Musikschule kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Die Musikschulleitung legt die Leihgebühren fest.</p> <p><sup>3</sup>Mitglieder von musikschuleigenen Ensembles haben bei der Vergabe der Leihinstrumente Vorrang.</p> <p><sup>4</sup>Die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<p>dafür verantwortlich, dass leihweise abgegebene Instrumente in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern.</p>		<p>dafür verantwortlich, dass leihweise abgegebene Instrumente in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern.</p>
<p>Beschaffung Notenmaterial</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester wird den Schülerinnen und Schülern kostenlos abgegeben.</p>		
<p>Unterrichtsformationen</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p><sup>1</sup>Unterrichtsformationen wie Orchester, Ensemble, Früherziehung und Chor umfassen mindestens 6 Teilnehmende.</p>	<p>Unterrichtsformationen</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p><sup>1</sup>Unterrichtsformationen wie Orchester, Ensemble, Früherziehung und Chor umfassen mindestens 6 Teilnehmende.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
	<sup>2</sup> Projektbezogene kleinere Formationen können mit Bewilligung des Stadtrates auf Antrag der Musikschulleitung geführt werden.		<sup>2</sup> Projektbezogene kleinere Formationen können mit Bewilligung des Stadtrates auf Antrag der Musikschulleitung geführt werden.
	<b>V. Finanzierung</b>		<b>V. Finanzierung</b>
Grundsatz	<p style="text-align: center;">§ 31</p> Die Musikschule wird finanziert durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kantonsbeiträge</li> <li>b) Gemeindebeiträge</li> <li>c) Elternbeiträge</li> </ul>	Grundsatz	<p style="text-align: center;">§ 31</p> Die Musikschule wird finanziert durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kantonsbeiträge</li> <li>b) Gemeindebeiträge</li> <li>c) Elternbeiträge</li> </ul>
In Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <sup>1</sup> Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Höhe der Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in Brugg wohnhaft sind, fest.  <sup>2</sup> Die Elternbeiträge sind spätestens zu erhöhen, wenn der durchschnittliche Anteil der Elternbeiträge der letzten drei Rechnungsjahre an den Personal- und Betriebskosten für die Erbringung der entsprechenden Stunden unter den Wert	In Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <sup>1</sup> Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Höhe der Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in Brugg wohnhaft sind, fest.  <sup>2</sup> Die Elternbeiträge sind spätestens zu erhöhen, wenn der durchschnittliche Anteil der Elternbeiträge der letzten drei Rechnungsjahre an den Personal- und Betriebskosten für die Erbringung der entsprechenden Stunden unter den Wert

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
<p data-bbox="159 437 398 523">Geschwisterrabatt</p> <p data-bbox="159 692 398 836">Reduktion und Erlass des Elternbeitrages</p>	<p data-bbox="421 328 1117 414">von 45 % fällt. Die Elterntarife sind frühestens auf das Schuljahr 2019/2020 anzupassen.</p> <p data-bbox="421 469 1117 670"><sup>3</sup>Der Stadtrat legt auf Antrag der Musikschulleitung die Kriterien und die Höhe des Rabattes für Kinder aus der gleichen Familie mit Wohnort Brugg fest.</p> <p data-bbox="421 724 1117 1315"><sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Stadtrat reduziert oder ganz erlassen werden. Die Festsetzung von Reduktion oder Erlass richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dabei gelangen die kantonalen Grundsätze und Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung zur Anwendung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, werden die massgebenden Einkommen zusammengezählt.</p>	<p data-bbox="1140 437 1379 523">Geschwisterrabatt</p> <p data-bbox="1140 692 1379 836">Reduktion und Erlass des Elternbeitrages</p>	<p data-bbox="1402 328 2098 414">von 45 % fällt. Die Elterntarife sind frühestens auf das Schuljahr 2019/2020 anzupassen.</p> <p data-bbox="1402 469 2098 670"><sup>3</sup>Der Stadtrat legt auf Antrag der Musikschulleitung die Kriterien und die Höhe des Rabattes für Kinder aus der gleichen Familie mit Wohnort Brugg fest.</p> <p data-bbox="1402 724 2098 1315"><sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Stadtrat reduziert oder ganz erlassen werden. Die Festsetzung von Reduktion oder Erlass richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dabei gelangen die kantonalen Grundsätze und Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung zur Anwendung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, werden die massgebenden Einkommen zusammengezählt.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Auswärtige Schülerinnen	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in Brugg wohnhaft sind, werden die gesamten Personal- und Betriebskosten für deren Unterricht der entsprechenden Gemeinde oder den Eltern verrechnet, sofern sie nicht durch Kantonsbeiträge gedeckt sind.</p>	Auswärtige Schülerinnen und Schüler	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in Brugg wohnhaft sind, werden die gesamten Personal- und Betriebskosten für deren Unterricht der entsprechenden Gemeinde oder den Eltern verrechnet, sofern sie nicht durch Kantonsbeiträge gedeckt sind.</p>
Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Der Tarif für Angebote vor der Vorschulstufe gemäss § 11 muss mindestens die entsprechenden Personalkosten der Musikschule decken.</p>	Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Der Tarif für Angebote vor der Vorschulstufe gemäss § 11 muss mindestens die entsprechenden Personalkosten der Musikschule decken.</p>
Rechnungsstellung, Rückerstattungen	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten, bei Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung. Bei Austritt infolge Wegzugs erfolgt eine Rückerstattung pro rata.</p>	Rechnungsstellung, Rückerstattungen	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten, bei Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung. Bei Austritt infolge Wegzugs erfolgt eine Rückerstattung pro rata.</p>

Randtitel	Geltendes Recht	Randtitel	Neues Recht
Übrige Kosten	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Die übrigen Kosten, für die in diesem Reglement keine Regelungen enthalten sind, werden von der Einwohnergemeinde getragen.</p>	Übrige Kosten	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Die übrigen Kosten, für die in diesem Reglement keine Regelungen enthalten sind, werden von der Einwohnergemeinde getragen.</p>
	<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben: Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule vom 11. April 1997. Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule Brugg vom 11. April 1997.</p>	Aufhebung bisherigen Rechts	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben: Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule vom 11. April 1997. Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule Brugg vom 11. April 1997.</p>
Inkrafttreten	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>	Inkrafttreten	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>